

— (Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte bis Ende März 1916.) Bei Ausbruch des Krieges mit Serbien und Rußland ist die Wirksamkeit der Geschworenengerichte mit den Verordnungen des Gesamtministeriums vom 25. und 31. Juli 1914 zunächst in den Kriegsschauplätzen und gelegenen Gebieten eingestellt worden. Die weiteren Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Verordnung vom 19. August 1914 auf den ganzen Staat auszudehnen. Die Einberufungen zum Waffendienst und zu persönlichen Kriegsdienstleistungen entzogen zahlreiche Personen dem Geschworenendienst, so daß an vielen Orten die Geschworenenbank nicht hätte gebildet werden können. Aber auch dort, wo dies möglich gewesen wäre, waren die Voraussetzungen für eine dem Gesetze gemäße Tätigkeit der Geschworenengerichte nicht vorhanden. Der Krieg mit all seinen auch in das äußere und innere Leben des Einzelnen tief einschneidenden Bealchumsständen und Folge-

erscheinungen ist an sich einer gedeihlichen Wirksamkeit der Laienrichter abträglich, die ihr Amt nur nebenher und fallweise ausüben. Die Frist, für die die Einstellung der Geschworenengerichte verfügt worden ist, läuft Ende Juli d. J. ab. Die Gründe, die für die Einstellung maßgebend waren, bestehen unverändert fort, ja sie haben an Gewicht und Bedeutung noch zugenommen, je länger der Krieg dauerte. Der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschworenengerichte in der nächsten Zeit stellt sich überdies noch eine weitere Schwierigkeit entgegen, nämlich die Unmöglichkeit, brauchbare Geschworenenlisten zusammenzustellen. Alle diese Umstände machen die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Geschworenengerichte derzeit unmöglich und erheischen gebieterisch eine Verlängerung der Einstellung ihrer Wirksamkeit. Eine morgen im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1915 nimmt die weitere Einstellung der Tätigkeit der Geschworenengerichte für das ganze Reich bis Ende März 1916 in Aussicht, ermächtigt aber die Regierung, die Geschworenengerichte auch schon früher wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.